VERORDNUNG Nr. 109 DER KOMMISSION

über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch und des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Störungen im Handel mit Erzeugnissen, die unter die Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rats fallen, durch Angebote aus dritten Ländern zu Preisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, zu vermeiden, sind die nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 4 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 6 bzw. 5 dieser Verordnungen verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag zu erhöhen, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Um einen einheitlichen Zusatzbetrag für die verschiedenen Qualitäten des jeweiligen Erzeugnisses festsetzen zu können, empfiehlt es sich, den Angebotspreis frei Grenze als den Preis einer bestimmten Qualität zu definieren.

Für die Ermittlung des tatsächlichen Angebotspreises sollen nicht nur die Angaben in den Zollpapieren, sondern auch die Marktpreise in den dritten Ländern und in den Mitgliedstaaten herangezogen werden.

Fällt der Angebotspreis unter den Einschleusungspreis, so ist der Zusatzbetrag für Einfuhren aus allen dritten Ländern festzusetzen. Solange jedoch Einfuhren zu Angebotspreisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, nur aus bestimmten dritten Ländern kommen, erscheint es angebracht, den Zusatzbetrag nur für Einfuhren aus diesen Ländern festzusetzen.

Eine solche Festsetzung hat jedoch gegenüber denjenigen dritten Ländern zu unterbleiben, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, dass der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird. Eine derartige Festsetzung kann nur für alle Einfuhren in alle Mitgliedstaaten einheitlich und daher nur in einem gemeinschaftlichen Verfahren getroffen werden.

Der Zusatzbetrag ist zunächst von dem einführenden Mitgliedstaat festzusetzen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass so schnell wie möglich gemeinsame Massnahmen getroffen werden können, die insbesondere eine Überprüfung des Verhaltens des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen müssen.

Der Zusatzbetrag ist von dem einführenden Mitgliedstaat zu erheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Angebotspreis frei Grenze - im folgenden Angebotspreis genannt - ist:

a) im Sinne des Artikels 7 Absatz (3) der Verordnung Nr. 20 des Rats der Preis für diejenigen Qualitäten, die den im Anhang dieser Verordnung definierten Referenzqualitäten entsprechen;

b) im Sinne des Artikels 6 Absatz (3) der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats der Preis für Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität.

(2) Der Angebotspreis wird ermittelt insbesondere unter Berücksichtigung

a) des Preises, der in den Zollpapieren angegeben ist, die das eingeführte Erzeugnis begleiten, und

b) der Preise, die bei Ausfuhren aus einem bestimmten dritten Land angewandt werden.

(3) Für die Feststellung der in Absatz (2) Buchstabe b) genannten Preise sind heranzuziehen

a) die Marktpreise und die Ausfuhrpreise der dritten Länder;

b) die Marktpreise der Mitgliedstaaten für Einfuhren aus dritten Ländern;

c) die Preise auf den repräsentativen Märkten in dritten Ländern.

Artikel 2

Der Zusatzbetrag wird festgesetzt, wenn der Angebotspreis unter den Einschleusungspreis fällt. Er wird neu festgesetzt, wenn sich der Angebotspreis ändert. Die Festsetzung wird jedoch aufgehoben, wenn festgestellt wird, dass der Angebotspreis den Einschleusungspreis erreicht oder übersteigt.

Artikel 3

Der Zusatzbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis und dem nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats festgesetzten Einschleusungspreis.

Artikel 4

Fällt der Angebotspreis unter den Einschleusungspreis, so wird der Zusatzbetrag für Einfuhren aus allen dritten Ländern festgesetzt.

Stammen Einfuhren zu Angebotspreisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, jedoch nur aus bestimmten dritten Ländern, so braucht der Zusatzbetrag nur für Einfuhren aus diesen Ländern festgesetzt zu werden.

Der Zusatzbetrag wird nicht für Einfuhren aus den dritten Ländern festgesetzt, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, dass der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird. Diese Länder werden nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats und Artikel 17 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats vorgesehenen Verfahren bestimmt.

Artikel 5

Bis zum Erlass gemeinsamer Massnahmen setzt der einführende Mitgliedstaat den Zusatzbetrag fest. Dieser ist zusammen mit den seiner Festsetzung zugrunde liegenden Feststellungen unverzüglich der Kommission durch Fernschreiber und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Artikel 6

Die gemeinsam zu treffenden Massnahmen werden innerhalb von zwei Wochen nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach dem in Artikel 17 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats vorgesehenen Verfahren getroffen. Es ist insbesondere darüber zu entscheiden, ob der gegebenenfalls durch einen Mitgliedstaat festgesetzte Zusatzbetrag aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission überprüfen laufend die Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde liegen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission laufend die zur Beurteilung der Entwicklung der Preise auf den Märkten in der Gemeinschaft und in dritten Ländern erforderlichen Angaben.

Artikel 8

Der Zusatzbetrag wird von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um jede Verkehrsverlagerung zu vermeiden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 27. Juli 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

ANHANG

Anhang zur Verordnung Nr. 109 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats

Die in Artikel 1 genannten Referenzqualitäten sind für Einfuhren aus dritten Ländern nach:

Belgien:

Schweine der Handelsklasse «demi-gras» mit einem Lebendgewicht von 95 - 105 kg;

Bundesrepublik Deutschland:

Schweine der Handelsklasse C mit einem Lebendgewicht von 100 - 119,5 kg;

Frankreich:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 1,4178 Rechnungseinheiten je 100 kg unter dem Preis der Qualität «belle-coupe» mit einem Schlachtgewicht von 66 - 83 kg mit Kopf liegt;

Italien:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 3,6800 Rechnungseinheiten je 100 kg über dem Preis der Schweine der Gewichtsklasse 146 - 180 kg Lebendgewicht liegt;

Luxemburg:

Schweine der Kategorie I Klasse A mit einem Schlachtgewicht bis zu 100 kg;

Niederlande:

Schweine einer Qualität, deren Preis um 2,7061 Rechnungseinheiten je 100 kg über dem Preis der Vleeswarenvarkens der 2. Handelsklasse mit einem Schlachtgewicht von 70 bis 85 kg liegt.